

Jugendschutz Menschen

Marc Liesching

Einleitung

Am 13.12.1948 formulierte der Allgemeine Redaktionsausschuß des Parlamentarischen Rates zum ersten Mal die heutige Fassung des Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Ursächlich für die ausdrückliche Aufnahme der Würdegarantie an die Spitze der Grundrechte dürfte die gemessen an der Geschichte der Neuzeit ganz außergewöhnliche Zunahme an Menschen in die Würdelosigkeit zwingender staatlicher Gewaltausübung gewesen sein, wie sie vornehmlich durch das nationalsozialistisch-diktatorische Regime in Europa einen Höhepunkt erfuhr.

Nach nunmehr fünfzig Jahren ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Grundpfeiler der demokratischen Verfassung nicht mehr wegzudenken. In eine Vielzahl von Bestimmungen wurde der Begriff der Menschenwürde mittlerweile hineingetragen, insbesondere in solche Bereiche, in denen sich der Gesetzgeber schon immer schwergetan hat, Formulierungen zu finden, die dem Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung tragen und deren „Unfaßbarkeit“ die Möglichkeit ihrer Normierung bereits für sich in Frage stellt. Als Hauptbereich, auf den sich auch die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren werden, ist sicherlich der Jugendmedienschutz mit seinen zahlreichen Regelwerken anzusehen. Kein anderes Feld wurde in den letzten Jahren so oft von Politikern und Gesetzgebern mit dem Tatbestandsmerkmal der „Beeinträchtigung der Menschenwürde“ beackert wie das des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Medieninhalten. Im folgenden soll zunächst ein Überblick über die einschlägigen Normen verschafft werden, welche den Begriff der Menschenwürde zum Gegenstand haben, um diese dann im Fortgang des Beitrags unter Bezugnahme besser beleuchten zu können.

Überblick über die einschlägigen Bestimmungen

Die augenscheinlichste Verknüpfung des Menschenwürdebegriffs mit Jugendschutztatbeständen befindet sich im strafrechtlichen Verbot der Gewaltdarstellung nach § 131

Abs. 1 StGB, zumal auf diese Vorschrift in den Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 RStV) sowie des Mediendienste-Staatsvertrages (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 MDStV) ausdrücklich Bezug genommen wird. Danach ist derjenige zu bestrafen, der solche Medieninhalte verbreitet oder zugänglich macht, welche „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise schildern“. Was damit gemeint ist bzw. ob überhaupt ermittelt werden kann, was damit gemeint sein soll, wird erst im Rahmen der folgenden Unterpunkte untersucht. Nur soviel vorweg: Kaum einem juristisch ungeschulten Leser der Vorschrift dürfte sich auf Anhieb erschließen, welche Gewaltdarstellungen in menschenwürdeverletzender Weise geschildert werden und welche nicht.

Ähnlich formuliert sind die Unzulässigkeitsstatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Rundfunkstaatsvertrag (= § 8 Abs. 1 Nr. 6 Mediendienste-Staatsvertrag): Danach sind Sendungen bzw. Angebote unzulässig, wenn sie „Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt“. Zusätzlich zu den Jugendschutzbestimmungen des § 3 Rundfunkstaatsvertrag hielten es die Gesetzgeber der Länder für erforderlich, die privaten Programmveranstalter in § 41 Abs. 1 S. 2 RStV nochmals zuvörderst zur Achtung der Würde des Menschen anzuhalten. Zudem sind Bestrebungen im Gange, bei der anstehenden Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages den Unzulässigkeitsstatbestand des „Verstoßes gegen die Menschenwürde in sonstiger Weise“ als eine Art Auffangnorm einzuführen. Hauptgrund der unmittelbar bevorstehenden Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages ist die bereits vollzogene Revision der EU-Fernsehrichtlinie. Gerade auf europäischer Ebene wird seit geraumer Zeit im Hinblick auf die Schaffung einheitlicher Normen bezüglich der Zulässigkeit von Medieninhalten mit dem Begriff der Menschen-



Zum Verhältnis von Jugendschutz und Menschenwürde

würde gearbeitet. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union wurde bereits 1996 das *Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde* verabschiedet. Schon aus der Titelformulierung sowie der im November 1997 weiterhin erfolgten Mitteilung der EU-Kommission über Folgemaßnahmen zum Grünbuch geht freilich hervor, daß der Schutz der Menschenwürde eigenständig neben dem Jugendschutz zu verfolgen sei. Nach Ziff. 15 der Vorschlagsgründe sei es „unabdingbar, eine Differenzierung vorzunehmen zwischen rechtswidrigen Inhalten, die die Menschenwürde verletzen, und Inhalten, die straffrei zugänglich sind, der körperlichen, geistigen oder psychischen Entwicklung von Minderjährigen aber abträglich sein können“. Diese Feststellung wirft bei näherer Betrachtung in vielerlei Hinsicht Fragen auf. Sind rechtswidrige Inhalte, welche die Menschenwürde verletzen, nicht auch zugleich geeignet, Minderjährige zu gefährden? Stehen Menschenwürde und Jugendschutz in einer Rangfolge im Sinne eines unterschiedlichen Schweregrades? Beeinträchtigen strafbare Medieninhalte die Menschenwürde, straflose hingegen (lediglich) Belange des Jugendschutzes? Letzteres ist nach geltendem deutschen Recht jedenfalls nicht der Fall. Die Verbreitung pornographischer Schriften etwa ist im Rahmen des § 184 StGB strafbar und zugleich in § 6 Nr. 2, 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte als offensichtlich geeignet ausgewiesen, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Indes erscheint im Hinblick auf eine nähere Untersuchung der aufgeworfenen Fragen nach einem Zusammenhang zwischen dem Schutzgut der Menschenwürde und dem des Jugendschutzes zunächst eine Annäherung an den Begriff der Menschenwürde hilfreich.

Was ist die Würde des Menschen?

Anders als etwa der vage, zeitgebundene Sittenbegriff beruht die Vorstellung von der Menschenwürde auf einem überzeitlichen Grundverständnis des Menschen schlechthin, das bereits zu Zeiten Immanuel Kants die staatlichen und gesellschaftlichen Grundvorstellungen zu prägen begann. Während die

Schaffung und Wahrung von Sitten primär einem breiten, kulturellen Diskussionsprozeß unterworfen sind, so obliegt der Schutz der Menschenwürde hingegen zunächst dem Recht und staatlicher Gewalt. Sie wird vom Bundesverfassungsgericht als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte bezeichnet, ist aber auch gleichsam das Additionsergebnis einer Vielzahl freiheits- und gleichheitsrechtlicher Vorbedingungen. So ist die Wahrung der Würde des Menschen ohne Sicherheit individuellen und sozialen Lebens, ohne rechtliche Gleichheit, die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung sowie der Wahrung menschlicher Identität und Integrität nicht denkbar. Gerade letzterem verleiht das Bundesverfassungsgericht dadurch Ausdruck, daß es die Menschenwürde als verletzt ansieht, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird. Eine Degradierung des Menschen zum bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe oder zum Spielball staatlicher Machtentfaltung ist unzulässig.

Wann verletzen nun aber Fernsehsendungen oder sonstige Medieninhalte die Menschenwürde? – Sicherlich nicht schon immer dann, wenn die Inhalte als rechtswidrig anzusehen sind. Mehr als zweifelhaft wäre es nämlich, etwa die Verbreitung oder Ausstrahlung einfacher Pornographie im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB zugleich als Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz zu erachten. Bislang wurde nicht einmal der gesicherte wissenschaftliche Nachweis erbracht, ob einfach pornographische Darstellungen überhaupt schädigende Wirkungen entfalten. Ein falsches Signal wäre es da, wenn der Gesetzgeber auf die wacklige Vermutung der Beeinträchtigung von Jugendschutzbelangen das Schwergewicht der Menschenwürde aufsatteln würde.

Zumindest mißverständlich wäre es weiterhin, wenn man eine Menschenwürdeverletzung durch Medieninhalte über die Definition der Objektsdegradierung zu bestimmen versuchte. Zum einen liegt es bereits in der Natur der medialen Darstellung, die zur Anschauung gebrachten Personen oder Gegenstände zum Objekt im Sinne eines Betrachtermittelpunktes zu machen. Zum anderen geht die *dargestellte* Objektsdegradierung nicht per se mit einem Verstoß gegen die Menschenwürde einher. Auch wenn reale Folterungen, Mißhandlungen oder körperliche Strafen mit der Würde des Menschen unvereinbar sind,



so könnte die in einen entsprechenden Kontext eingebundene filmische Darstellung derartiger Gewalttaten das glatte Gegenteil bedeuten, nämlich die implizierte Befürwortung der Achtung der Menschenwürde.

Der Weg zur Konkretisierung einer Würdeverletzung durch bestimmte Medieninhalte führt über die Vorüberlegung, welche Elemente der Menschenwürde sich in der medialen Darstellung in besonderem Maße wiederfinden. Jedenfalls im Bereich der audiovisuellen Medien steht der dargestellte Mensch, etwa der Protagonist einer Filmhandlung, im Vordergrund. Ein strukturell unaufhebbares Problemfeld für die von Verfassungswegen zu leistende und zu achtende Würde ist die Körperlichkeit des Menschen. Das Problem rührt daher, daß die Kontingenz des Körpers die Leistung von Würde bedroht, und zwar insbesondere dann, wenn andere Personen den Körper eines Menschen gelöst von dessen Selbstbestimmung eigenen Zwecken unterordnen (vgl. Podlech: Der Leib als Weise des In-der-Welt-Seins, 1955, insb. S. 140ff.). Die Wahrung der Menschenwürde durch das Medium ergibt sich also gleichsam daraus, Menschen nicht in einer Weise darzustellen, die es (ihnen) unmöglich macht, die Kontingenz des eigenen Körpers als Moment der eigenen autonom verantworteten Individualität zu veranschaulichen. Entscheidend ist mithin, daß die Art der Darstellung dem veranschaulichten Menschen vollumfänglich seine „Eigentlichkeit“ nimmt, indem sie ihm alle Merkmale entzieht, welche seine individuelle Persönlichkeit bestimmen.

Nach dieser vorsichtigen begrifflichen Annäherung bleibt die Frage, in welchem Verhältnis eine unzulässige Verletzung der Menschenwürde durch Medieninhalte zum Jugendschutz steht. Ist sie eigenständig und unabhängig von einer etwaigen Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen oder lediglich als ein Tatbestand unter den vielfältigen Jugendschutzbestimmungen zu erachten?

Verknüpfung mit Jugendschutzbelangen

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich bei dem Versuch, die Würde des Menschen als eigenständiges Schutzgut neben den Belangen des Jugendschutzes in die bestehenden Medienschutzbestimmungen zu installieren.

Dennoch scheint die EU-Kommission diesen Weg für begehbar zu halten, wie aus ihrer bereits unter Punkt II zitierten Mitteilung sowie dem Grünbuch über den Jugendschutz und (!) den Schutz der Menschenwürde hervorgeht. Beachtlich ist indes, daß aus Art. 1 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes hervorgeht, daß die Würde des Menschen unantastbar ist, mit anderen Worten: Sie unterliegt keiner Einschränkung, auch wenn andere Grundrechte durch die Unzulässigkeit der betroffenen Medieninhalte beeinträchtigt werden. Für eine Berücksichtigung des künstlerischen Gehalts einer Darstellung oder der Rundfunkfreiheit, insbesondere bei berichterstattenden Sendungen bliebe kein Raum mehr, wenn ein Verstoß gegen die Menschenwürde aufgrund der Inhalte festgestellt würde.

Erhebliche Bedenken gegen einen „eigenen“ Unzulässigkeitstatbestand der Menschenwürdeverletzung ergeben sich darüber hinaus aus dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 131 StGB festgestellt, daß die Strafnorm verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen in ausreichendem Maße Rechnung trage. Allerdings soll das Tatbestandsmerkmal „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ in § 131 I StGB dem Bestimmtheitsgebot nur genügen, soweit darunter Darstellungen von grausamen oder unmenschlichen Gewalttätigkeiten verstanden werden, die darauf angelegt sind, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet. Die Verletzung der Menschenwürde wird folglich nur im Kontext mit den weiteren Tatbestandsmerkmalen, namentlich der Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs auf eine hinreichend konkretisierbare Ebene geführt, welche die Reichweite der Norm in ihrer Gesamtheit erkennbar werden läßt. Fehlt eine solche Spezifizierung, wie etwa bei dem bloßen Verbot der Verletzung der Menschenwürde, ist das Verfassungsgebot der Bestimmtheit nicht mehr gewahrt.

Folglich kann lediglich in Betracht kommen, die Verletzung der Menschenwürde konkretisierend in den Kontext zu den bereits bestehenden Bestimmungen und Kriterien des Jugendschutzes zu stellen. Die bereits von

Prof. Dr. Heribert Schumann und Prof. Ernst G. Mahrenholz propagierte Auslegung des Pornographiebegriffs über die Verletzung der Menschenwürde (vgl. hierzu den Beitrag in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1998, S. 525ff.) zeigt, worauf es bei einer Verknüpfung beider Bereiche ankommen muß, sofern man eine solche überhaupt vornehmen will. Entscheidend ist nicht allein die Würdeverletzung im Sinne einer Verletzung des dargestellten Individuums. Vielmehr muß darüber hinaus eine durch die gezeigte Würdeverletzung bedingte negative Auswirkung auf die Werteorientierung von Kindern und Jugendlichen zu befürchten sein. Mit anderen Worten: Die Menschenwürde kann lediglich bei der Bestimmung der Jugendgefährdung als Auslegungsmittel benutzt, hingegen nicht zum eigenen Schutzgut erhoben werden, dessen Verletzung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Sendung entscheidet.

Fazit

Die angestellten Überlegungen haben gezeigt, daß die in Zukunft zu erwartende noch größere Einflußnahme des Unzulässigkeitsmerkmals der „Verletzung der Menschenwürde“ durch Medieninhalte auf die bestehenden Bestimmungen des Jugendmedienschutzes zu keinen tiefgreifenden Veränderungen führen wird. Zum einen deckt der zutreffend restriktiv verstandene Tatbestand der Menschenwürdeverletzung nur einen geringen Anteil der in Rede stehenden Medieninhalte ab. Zum anderen zeigt bereits die Praxis, wie etwa das bisherige Ausbleiben von Beanstandungen durch die Landesmedienanstalten wegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 RStV, daß mit dem Begriff der Menschenwürde in gebührender ehrfürchtiger Zurückhaltung umgegangen wird. Der Verdacht liegt nahe, daß nach und nach die Jugendschutzbestimmungen mit Begrifflichkeiten angereichert werden, die ungeachtet ihres tatsächlichen Nutzens auf europäischer Ebene konsensfähig erscheinen.

Marc Liesching ist Rechtsreferendar am Landgericht Mannheim. Er ist Mitarbeiter bei jugendschutz.net, Prüfer bei der FSF und Autor des Jugendmedienschutz-Reports.